

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 4. Aug. 1794.

I. Verordnung.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Da Wir Uns haben vortragen lassen, daß es zur Erleichterung des ein- und ausländischen Commercii gerathen würde, wenn Wir die Circulation der sogenannten Spanischen Piastras fortz, in Unsern Staaten gestatten, und dieser Münze einen bestimmten numerairen Werth accordiren wollten: So haben Wir, in Betracht, daß diese Münze bis jetzt, nach einem sich immer gleichbleibenden Münzfuß ausgeprägert worden ist, und daher ohne allen Nachtheil als eine kursirende Münze gebraucht werden kann, resolviret, diesem auf das allgemeine Beste abzweckenden Vorschlage zu willfahren.

Wir ordnen und setzen daher hiedurch folgende Punkte fest:

1.

Wir gestatten hiedurch, daß die sogenannten spanischen Piastras fortz, welche auch an einigen Orten Dollars, und auch Pesos duros genannt werden, in Unsern sämtlichen Staaten als eine gängbare Münzsorte frey circuliren dürfen.

2.

Da der Münzfuß, nach welchem die spanischen Piastras fortz ausgeprägert sind, so

beschaffen ist, daß die Feine des dazu genommenen Silbers 14 Loth 6 Gran beträgt, und ein tausend Stück Piastras 115 und eine halbe kölnische Mark wiegen: so hat ein spanischer Piastrer den numerairen Werth von 1 Rtl. 11 Ggr. in Unsern Staaten eingeführten Courantgeldes.

3.

Wir setzen daher hiedurch fest, daß ein spanischer Piastrer fort im Handel und Wandel den gleichen Werth von Einem Thaler, Eilf gute Groschen Unserz Courantgeldes haben soll.

4.

Allen Unsern Kassen-Bedienten aber befehlen Wir hiedurch, in allen Landesherrlichen Kassen einen solchen Piastrer fort, statt Einen Reichsthaler, Eilf gute Groschen Silber-Courant, unweigerlich anzunehmen.

5.

Damit diese Unsere zur Erleichterung des Commercii abzielende Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge: so soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Und befehlen Wir Unserm General-Ob- Finanz- Krieges- und Domainen-Direktorio, das weiter Nöthige zu besorgen. Urkundlich unter

Qb

Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift
und beygedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben zu Berlin, den 25ten Junii
1794.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. von Blumenthal. Frh. von Heinitz.
v. Werder. Gr. v. Arnim. v. Böß.
von Struensee.

II Bekanntmachungen.

In fernern patriotischen Beiträgen sind
von der Gemeinde zu Mennighüffen
durch den Herrn Prediger Weihe daselbst
8 Rthlr. und von der Gemeinde zu Hol-
trup durch den Herrn Prediger Ruckenburg
19 gr. 4 pf. eingesandt, welches hier-
durch bekannt gemacht, und gedachten
Gemeinden darüber Dank gesagt wird.

Minden den 23. Jul. 1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensb. Teck-
lenburg-Lingensche Krieges- und Domai-
nen-Cammer.

Haß. v. Redecker. v. Hüllesheim.

Fünf Rthlr. patriotische Beiträge von der
Gemeinde zu Querenheim sind durch
den Hrn. Prediger Winter richtig zur hiesi-
gen Domänencaße eingeliefert worden, und
sollen selbige ihrem Endzweck gemäß ver-
wendet werden. Minden den 30ten Jul.
1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensb. Teck-
lenburg-Lingensche Krieges- und Do-
mainen-Cammer.

Haß. v. Hüllesheim. v. Bogelsang.

III Warnungs-Anzeige.

Ein Unterthan aus dem dem Amte Lim-
berg ist wegen Dieberey zu dreymon-
nathlicher Zuchtthaus-Arbeit verurtheilt
worden. Signat. Minden am 23sten Jul.
1794.

Königl. Preuß. Minden-Ravensber-
gische Regierung.

v. Arnim.

IV Citations Edictales.

Nachdem der Erbpächter Jobst Wör-
mann vor den Creuzen mit Tode ab-
gegangen, und dessen Nachlaß unzuläng-
lich befunden, seine Schulden zu bezahlen,
folglich Concurfus eröfnet werden müssen;
so werden alle dessen Gläubiger hiedurch
verabladet, ihre habende Forderungen in
Termino den 20sten Aug. c. anzugeben
und zu bescheinigen, widrigenfalls aber
haben selbige zu gewärtigen, daß sie das-
mit präcludiret und ihnen ein ewiges Still-
schweigen werde auferlegt werden. Amt
Enger den 12ten Jul. 1794.

Conßbruch.

Nachdem der Heurling Bals Henr. Heers
Mann zu Wallenbrück mit Hinterlas-
sung mehrerer Schulden Todes verfahren,
und aus dem aufgenommenen Inventario sich
ergeben, daß dessen Activ-Verlassenschaft
zur Bezahlung der bis jetzt bereits bekand-
ten Schulden unzulänglich, daher denn
auch dessen nachgebliebne Wittwe sich zur
Cognitione bonorum offeriret, und auf Eröf-
nung des Concurfus, selbst angetragen hat;
Als werden alle und jede welche an den ge-
dachten Bals Henrich Heermann Ansprüche
und Forderung haben, hiedurch citiret und
geladen, solche in Termino den 27ten Aug.
an der Engerschen Amtsstube bey Strafe
ewigen Stillschweigens anzugeben.

Conßbruch.

Amte Ravensberg.

Ueber das
Vermögen des Heurlings Johann Henrich
Ketmeyers in Vorten ist Unzulänglichkeit
halber der Concurfus eröfnet, und zur Liqui-
dation seiner Schulden Terminus auf den
29ten August angesetzt. Die Gläubiger des
gedachten Heurlings Ketmeyer werden
daher aufgefordert, ihre an ihn habende
Forderungen erwehnten Tages bey Gefahr
nachheriger Abweisung anzugeben. Inzwi-
schen werben den abwesenden Militair-Pers-
onen ihre etwaige Gerechtsame vorbehalten.
Amt Ravensberg den 9. Julii 1794.
Kueder.

Da von Hochpreißlicher Landes-Regierung unterm 2ten dieses wegen offener Unzulänglichkeit des Vermögens des verstorbenen Regiments-Quartiermeisters Willmanns der förmliche Concurß Proceß eröffnet und der General-Arrest darüber verhängt worden: So werden alle und jede, welche von dem Gemeinschuldner Geld, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, von Commissionswegen aufgefordert, solches binnen 14 Tagen bey dem Commissario Stadtrichter Buddens hieselbst anzuzeigen und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Pfand oder sonstigen Rechte an denselben abzuliefern, auch nichts davon an andern zu bezahlen oder verabsolgen zu lassen, widrigenfalls solches für nicht geschehen geachtet und die Inhaber ihrer daran habenden Pfandrechte für verlustig erklärt und zur Ablieferung angehalten werden sollen. Sodann werden auch sämtliche Gläubiger des verstorbenen Regiments-Quartiermeisters Willmanns zur Angabe ihrer Forderungen und Nachweisung derselben auf den 9ten Septbr. d. J. Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathhaus von dem benannten Commissario unter der ausdrücklichen Verwarnung vorgeladen, daß mit Vorbehalt der den abwesenden Militär-Personen zustehenden Forderungen, denen ausbleibenden künftig durch Präklusion aller Zugang zu der gegenwärtigen Concurß-Masse wegen ihrer Ansprüche gänzlich versagt und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden solle; welches durch die öffentlichen Aushänge hier und zu Minden auch durch die Mindensche Wochenblätter und die Lipstädter Zeitung zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird, um sich darnach zu achten.

Von Commissionswegen.

Buddens.

Da auf geschene Provocation aller real Prätendenten an einen auf den Bahlen belegenen, ehemals dem Feldscher Müllers gehörigen, jetzt in dem Besitze des Bür-

ger Fried. Borchart in Petershagen befindlichen Gartens, sich Niemand in Termino den 30ten Juni c. mit seinen etwaigen Ansprüchen gemeldet hat; so soll nunmehr in Termino den 23ten Aug. ein Abweisungs-Urtheil am hiesigen Amte publicirt werden, wo sich diejenigen, denen solches interessiert, einfinden können. Sign. Petershagen den 11ten Julii 1794.

Königl. Preuss. Justizamtl.

Becker. Göker.

V Sachen, so zu verkaufen:

Minden. Es soll der dem hiesigen Brauamts zugehörige, vor dem Sitzmeins Thore auf der Koppel belegene, nach der Abtretung 6 Minder Morgen haltende und zu 900 Rthlr. taxirte Hudetheil sub no. 52, und worauf im letzten Termine 500 Rthlr. gehoten worden; ferner eine noch brauchbare kupferne Bierbrau-Pfanne von etwa 18 Centner schwer, so per Centner zu 30 Rthlr. angeschlagen, und worauf im letzten Termine v. Pfund 9 mar in Golde offeriret ist, nachmalen öffentlich subhastiret werden. Da nun hierzu Terminus auf den 2ten Septbr. angesetzt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen.

Minden. Bey dem Hrn. Worthalter Francken wird zum Besten derer Frauen der im Felde stehenden Soldaten zu 6 Mar. verkauft: Denkmahl des 50jährigen Jubelfestes des Hrn. Hofprediger Fricke und es enthält dieses Werk nicht nur die abgedruckte Jubelpredigt des Hrn. C. R. W. Keimann sondern auch eine von dem Hrn. Pr. Wischmüller verfaßte historische Nachricht der hiesigen reformirten Kirche von Zeit der Stiftung an, und aller daran gestandenen Prediger.

H 2

Da die Erben des verstorbenen Bürger und Zünftemeister Joh. Joachim Latorst zu ihrer Auseinandersetzung die zur Erbschafts Masse gehörenden Immobilien, als 1. das sub Nr. 62. auf der Bäckerstraße belegene Bürgerhaus mit voller Gerechtigkeit zu Berg und Bruch versehen, taxirt zu 490 Rtl. 12 gr. 2. Den auf dem Weingarten belegenen mit 2 mgr. Cämmereyzins onerirten und zu 70 Rtl. taxirten Garten. 3. Einen Manns-Kirchenstand und ein Frauensitz zu 11 Rtl. und 4 fünf Begräbnisse mit einem Stein taxirt zu 6 Rtl. 18 gr. öffentlich meistbietend zu verkaufen willens sind, und nach deren Ansuchen Terminus vor hiesigem Magistrats-Gericht zum Verkauf dieser benannten Grundstücke auf Dienstag den 28. Oct. d. J. bezielet worden; so werden alle und jede Kaufstüige, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch aufgefordert, sich gedachten Tages früh 10 Uhr am hiesigen Rathhause einzufinden, und ihr Gebot zu ertheilen, da denn der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Sign. Lübecke am 23. Jul. 1794.
Ritterschaft Burgermeister und Rath.

Consbruch.

Wie Ritterschaft, Burgermeister und Rath der Stadt Lübecke thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Kaufmann Herr Joh. Christ. Schldmann zu Neuenkirchen durch dessen Mandatarium Herrn Stiffs-Untmann Veihagen zu Quernheim bey uns darauf angetragen hat, die ihm im vorigen Jahre von den Eheleuten Hollen abgetretenen Güter in und bey Lübecke: 1. Das an der Hauptstraße sub Nr. 15. hieselbst belegene große neue ganz ausgebaute, sowohl zur Handlung als Wirthschaft sehr gut gelegene Wohnhaus nebst dem dahinter befindlichen aus zwey Nummer Stetten bestehenden Garten mit Berg und Bruch-Gerechtigkeit. 2. Das an der Niedern und Blütten-Sträße sub Nr. 124. belegene Haus nebst Berg und

Bruch-Gerechtigkeit. 3. Das sogenannte vor hiesigem Osthore belegene Hollensieck. 4. Der vor dem Niedernthore belegene Landwehr-Garten von drey Stücken. 5. Einige Kirchenstände und Begräbnisse, gerichtlich jedoch freywillig öffentlich und meistbietend zu verkaufen; so ist dato diesem Gesuch deferiret, und Terminus zur öffentlichen Versteigerung dieser Grundstücke auf Mittwoch den 27. August laufenden Jahres bezielet worden. Die Kaufstüigen haben sich daher gedachten Tages früh 9 Uhr am hiesigem Rathhause einzufinden, da denn der Bestbietende den Zuschlag von dem Verkäufer erwarten kann. Ukundlich ist dies Subhastations-Protent unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden. So geschehen Lübecke am 19ten Julius 1794.

Ritterschaft, Burgermeister und Rath.
Consbruch.

Es sollen die zu dem Nachlaß der Hochseligen Fürstin Coadjutorin Prinzessin von Anhalt Dessau Hochfürstliche Durchl. in dem hiesigen Fürstlichen Decanat sich befindende Effecten, bestehend in Prellosen, Gold, Silber, Porcelain, Kupfer, Messing, Zinn, Betten, Bettstellen, Linnen, Drell, Tischen, Stühlen und sonstigen Hausgeräthe am 19ten Aug. und folgenden Tagen Vor- und Nachmittags öffentlich meistbietend verkauft werden, und dienet den auswärtigen Liebhabern zur Nachricht, daß dasvorhandene beträchtliche Gold und Silberzeug am 20sten August und den nächsten Tagen darauf zum Verkauf ausgestellt, auch hierauf in Golde, vollwichtigen Louisd'or zu 5 Rthlr. hingegen auf die übrigen Sachen in Preußl. Courant dergestalt licitiret werden soll, daß nur in grober Münze die Zahlung geschehen darf; wie denn auch kein Stück ohne baare Zahlung verabfolget werden wird. Fürstliche Abtey Herford den 9ten July 1794.

Hochfürstliche Abteyl. Canzley hieselbst.

Herford. Der Kaufmann Grotzhaus jun. allhier hat eine Quantität Schafwolle zu verkaufen; wozu sich Liebhaber in Zeit von 1, Tagen einfinden müssen, sonst sie außer Landes versandt werden möchte.

Des in Concurs gerathenen Handelsmanns Bernh. Conr. Scheffers in Cappeln Grundstücke, ein in Cappeln sub Nr. 44. gelegenes Wohnhaus, nebst dabey liegender Scheune und ein Frauen-Kirchensitz in der Cappelschen Kirche, auch der auf der Sudheide in der Bauerschaft Osterbecke gelegene 2 Scheffel 78 Ruthen 18 Fuß großen Zuschlag so von den geschwornen Taxatoren zusammen zu 687 Rthlr. gewürdigt worden, werden hiermit zu jedermanns feilen Kauf gestellt und Kauflustige eingeladen, in den angezeigten 3 Licitations-Terminen den 1. Julii, 30. ej. und 3ten Sept. d. J. des Morgens sonderlich im letzten zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen und den Kauf zu schließen, indem nach Ablauf des letzten Termini kein weiteres Aufgeboth wird zugelassen werden, sondern der im letzten Termine Meistannehmlichbieter des Zuschlags gewärtig seyn kann.

Tecklenburg d. 27. May 1794. Metting.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preussen. 16.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die zu Boockraden bey Jbberühren belegene und den Eheleuten Berlemann zustehende Immobilien nebst allen dazu gehörenden Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 635 Fl. gewürdigt worden, wie solches aus der in der Tecklenb. Linsgenschen Regierungs-Registratur befindlichen Taxe, des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Kaufmann Tenbrinck und dessen Söhne, um die Subhastation dieser Grundstücke allerunterthänigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauff obgedachte

Grundstücke nebst allen dazu gehörenden Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 635 Fl., und fordern mithin alle diejenigen, welche diese Grundstücke mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 29sten August den 27sten Septbr. und den 31sten October a. c. vor Unserm dazu Deputirten Regierungsrath Warendorf angezeigten dreien Licitations-Terminen, wovon der Dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber in des Gastwirth Stalls Hause zu Jbberühren zu melden, und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins; etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Linsgenschen Regierungs-Unterschrift, und beygedruckten größern Innsiegel. Gegeben Lingen den 21sten July 1794.

An stat und vor wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen,
Warendorf.

VI Sachen zu vererbpachten.

Seine Königliche Majestät sind Allerschhöchst entschlossen, von ihren in der Graffschaft Tecklenburg belegenen bisher in Zeitpacht ausgethanen Vorwerkern Hasbichtswalde und Kirchstapel den größten Theil, theils zu Neubauereyen theils in einzelnen Stücken, so wie das Vorwerk Lehmkühl und den Nagels Teich zu vererbpachten. Diejenigen, welche sich als Neubauer anzusehen Lust haben, können hier einen angemessenen Theil an Ländereyen, Wiesen und Weiden erhalten, wozu bereits eine vorläufige Stattheilung gemacht worden und sollen zur Erleichterung des An-

hauses einige Vorwerks-Gebäude mit Verkauf werden, woraus sich die Erbpächter ihre Häuser erkaufen können. Diejenigen aber, welche bereits possessionirt sind, finden hier eine gute Gelegenheit, ihren Ackerstand mit einzelnen Stücken Landes und Wiesen-Theilen zu vermehren, indem ein großer Theil der Grundstücke ohne Anbau vererbpachtet werden soll. Diese Vererbpachtung soll auf Kirchstapel am 2ten September c. und folgenden Tagen, auf Hasbichtswalde und Lehmkühl aber am 10ten September c. und folgenden Tagen vor sich gehen, wo sich also die Liebhaber einzufinden haben und wird alsdenn dem Bestbietenden mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation der Zuschlag ertheilet, mithin auf kein nachheriges Gebot weiter Rücksicht genommen. Die Erbpacht Lustige können sich in den nächsten 8 Tagen vor diesem Bietungstermin bei unterschriebenem Commissario auf gedachten Vorwerkern melden, wo ihnen denn vorher an Ort und Stelle alles angewiesen, der Zuschlag vorgelegt und das nöthige wegen der Erbpachtbedingungen bekannt gemacht werden soll. Halle am 16ten Juli 1794.

Rig. Comm. Brune,

VII Sachen zu verpachten.

Minden. Da die Pachtjahre des hiesigen Stadtweinfellers mit Ausgang des Monats August c. zu Ende gehen und zu deren anderweiten Verpachtung Terminus licitationis auf den 11ten August c. angelegt worden; so werden die Pacht Lustige des vorbemerkten Stadtweinfellers, der mit der Schenckger Wittigkeit auch Handlung allerley Delicatessen versehen ist, hierdurch vorgeladen in präfixo Termine des Morzens um 10 Uhr auf dem Rathhause zu erscheinen, Both- und Geboth zu thun, und zu gewärtigen, daß mit dem Bestbietenden nach vorher bestellter Caution der Contract salva approbatione regis geschlossen werden soll.

Da der Culemannsche auf dem Marien Stifte belegene Hof, welchen der Herr Obrist von Ripperda bisher bewohnt hat, nach dessen Abzug jetzt leer steht. So wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß derselbe anderweit vermiethet werden soll und kann solcher so gleich bezogen werden. Der Cammer Secretarius Bessel giebt nähere Nachricht davon, bey welchen sich die Mieth Lustige zu wenden belieben wollen.

Minden den 26. Jul. 1794.

VIII Avertissements.

Minden. Da in der Simeons Kirche viele unbekante Gewölbe und Grabstellen den Einsturz drohen; so wird den Eigenthümern oder Erben hiemit bekannt gemacht unter 3 bis 4 Wochen bey den Rechnungsführern der Kirchen sich zu melden, verbleibt es, so wird die Kirche die Leichensteine in die Höhe führen lassen und selbige sich zuschreiben, da denn die Eigenthümer oder Erben es sich selbst beyzumessen haben, wenn sie der Gewölben oder Grabstellen verlustig gehen.

Joh. Conr. Arning.

Der Tanz und Fechtmeister Herr Degel von Bielefeld ist hier angekommen und hat die Erlaubnis erhalten Information zu geben. Er macht solches hiermit bekannt und bittet diejenigen so Unterricht verlangen sich bey ihm in dem Hause des Herrn Storkemanns zu melden.

Am Schlüsselburg. Es ist dahier in Schlüsselburg am 23ten hujus ein zähriger hellbrauner Wallach, mit einem weißen Hintorfuß aufgetrieben, und aufgestallet. Der Eigenthümer desselben wird daher hiedurch aufgefodert, sich als solcher innerhalb 4 Wochen zu legitimiren, widrigenfalls demnächst den Nechten nach darüber disponirt wird.

IX Notifications.

Der Herr Rector Lüling hat von den Eheleuten von Bieren nach einem unterm 22ten Januar a. c. aufgenommenen gerichtlichen Contract dem den letztern gehörenden vor dem Westertor an der Steinbecke belegenen Garten für zwey hundert und dreyßig Rthl. so wie der hiesige Tischlermeister Joh. Friedr. Wilhem Bahrenkamp einen an der alten Grabenstraße belegenen Garten von den Eheleuten Keffler zufolge Contract vom 18ten v. M. für die Summe von Siebenzig Rthl. beyde in vollwichtigem Golde käuflich an sich gebracht, und sind diese Gärten den Käufern im Hypothequenbuch zugeschrieben worden. Lübecke am 31ten Julius 1794.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.

Peter Becking alhier, hat laut gerichtlich vollzogenen Kaufbriefs de 7ten Jul. 1794 Einen Morgen Land in der Masch aufm Schilde zwischen Herrn v. Bessel und Witwe Hersemann belegen, für III Rthl. Gold gekauft und die gerichtliche Bestätigung erhalten. Sign Petershagen den 10 Jul 1794 Königl Preußl Amt.

Becker Gdcker.

X Sterbe-Fall.

Den Tod unsers geliebten Bruders, des Königl. Preussischen Premier-Lieutenant und General-Adjutanten von Pestel, unter dem Hochldbl. von Schla-

denschen Infanterie-Regimente, müssen wir unsern Verwandten, Freunden und Gönnern hierdurch bekant machen. Er starb am 23. dieses Monats in Mainz, an der Ruhr. Ueberzeugt, daß sie mit uns die Größe des Verlusts fühlen, verbitten wir alle schriftliche Versicherungen ihres Beyleids. Minden am 31. Julii 1794.

v. Pestel,

Kriegs- und Steuer-Rath,

Namens sämtlicher Geschwister
des Verstorbenen.

VII Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Aug. 1794.

Für 4 Pf. Zwieback 6 Lot 2 Q.

4 Semmel 7 2

Für 1 Mgr. fein Brod 23

1 Speisebrod 28

6 gr. Brod 8 Pf. 16

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes 2 mgr. 4 Pf.

schlechteres 1 4

1 Schweinefleisch 3

1 Kalbfleisch wovon der

Brate über 9 Pf. 4

dito unter 9 Pf. 4

1 Hammelfleisch 2

Die Verteilung und Benutzung des Hederichs.

(Fortsetzung)

Man muß gestehen, daß diese letzte Erfahrung des Hrn. Barons allerdings die beste, und daher besonders der Nachfolge da werth sey, wo man nöthig hat, dem

Futtermangel auf eine oder die andere Weise mit allerley Surrogaten abzuheffen; nur muß ich hiebey nicht unerinnert lassen, daß das Vieh den Hederich lieber vor, als in

der Blüthe fresse, wie ich solches öfters an Orten wahrgenommen, wo Schonungen in der Brache gehalten und erst spät zum Abweiden geöffnet werden. Hieselbst ließ das Vieh, wenn es anders keine Hungerwilde war, den blühenden Hederich stehen, und hielt sich fast nur allein an den andern Kräutern und Gräsern. Es hat mit dem Hederich die Bewandniß, wie mit dem Kohl, der außer Geschmack ist, wenn er aufgespillet und in der Blüthe ist. Der Hederich hat, so lange er noch nicht blühet, den obllig guten und fast bessern Geschmack des grünen Kohls, und wird auch hin und wieder von den Landleuten als ein gesundes Gemüse, das weniger blähend, als der grüne Kohl ist, für sich allein, oder mit andern grünen Kräutern im Frühjahre, da es noch an Gartengewächsen mangelt, gern genossen. Es ist daher zu schließen, daß er dem Viehe noch vor dem Aufblühen eben so behaglich als gesund seyn müsse. Müßte er aber doch in der Blüthe verfüttert werden, so muß mit andern Kräutern und Gräsern abgewechselt, oder solcher nicht allzu lange hinter ein ander gegeben werden.

Hat man aber die grüne Fütterung bey sich nicht eingeföhret, oder der guten Weide halber nicht nöthig, so kann der Hederich getrocknet und als ein sehr gutes und kräftiges Winterfutter gebraucht werden. Im getrockneten Zustande wird auch der blühend gewesene, aber gedorrte Hederich lieber und länger als der grüne, oder ungetrocknete vom Viehe gefressen, weil er sodann weniger geil schmeckend oder blähend ist. Dieser gedorrte Hederich kann aber besonders da ein sehr gutes Surrogat des Heufutters seyn, wo man die Gewohnheit hat, den Rüben Gebrühetes zu geben, indem er, mit andern getrockneten Kräutern vermengt, und aufgebrühet, einen dem Viehe sehr angenehmen Geruch hat, der den Geschmack desto mehr entgegen bringet.

Auf eine andere Weise kann man den grün aufgezogenen Hederich eben so, wie mit dem weißen Kohl, zu geschehen pflegt, klein stampfen, einsalzen, und ihn sodann als ein sehr gesundes Futter mit Hechsel vermengt dem Rindvieh, auch den Schweinen geben.

Wollte man sich in großen Wirthschaften mit dem ganzen Geschäfte nicht bemengen, so könnte man den Büdnern, Einliegern, Dreschern, Cossäthen oder dergleichen keine oder nur wenig Aecker innhabenden Dorfbewohnern, die nur eine oder ein paar Rube sich halten können oder dürfen, die Abnutzung eines Stückes Hederich um ein billiges überlassen, um solche Leute in bessern Wohlstand zu setzen.

Sollte das Aufziehen des grünen Hederichs, wie es denn auch nicht anders ist, Jemand zu weitläufig dünken, so wird ihm gerathen seyn, solchen mit der Sense glatt an der Erde abmähen zu lassen. Hierauf können die Stoppeln untergepflügt, und mit selbigen den Aeckern eine der besten Düngungen verschafft werden. Man darf nicht sorgen, daß die noch lebendigen wieder austreiben. Sie müssen nur so gut untergepflüget werden, daß nichts davon über der Erde hervorstehe, weil solches allein wieder ausgrünen könnte. Bey gehörigem guten Umpflügen wird aber dieses wenig zu besorgen seyn, da überdem das über der Erde hervorstehende Wurzelwerk von der Egge leicht ergriffen und hiemit zum Vertrocknen gebracht wird. Was aber der grüne Hederich, es sey Wurzel oder Stengel und Blätter, für eine unvergleichlich Düngung in Sandäckern oder in hoch gelegenem dürrern Boden sey, solches kann ich aus eigener vielfältiger Erfahrung versichern.

(Der Beschluß künfftig.)